

# Die Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heimat-und Geschichtsverein Beuel am Rhein.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR20/2573 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Wagnergasse 2-4, in 53225 Bonn

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, Heimatpflege, Heimatkunde, Geschichtsbewusstsein und Volksbildung zu fördern durch
  - a) Erforschung und Pflege von Geschichte, Brauchtum und Mundart sowie Weiterführung der Tradition
  - b) Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, der Denkmalpflege und Denkmalbereiche sowie des Landschafts-, Orts- und Städtebildes
  - c) Sammlung geschichtlich oder kulturell bedeutsamer Gegenstände, Urkunden, Schriften und bildlicher Darstellungen
  - d) allgemein-, heimat-, kunst- und kulturgeschichtliche Vorträge sowie Wanderungen, Besichtigungen, Studien- und Bildungsreisen mit vorbereitenden und nachfolgenden Vorträgen
  - e) Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums
  - f) heimatkundliche Ausstellungen
  - g) Herausgabe heimatkundlicher Mitteilungen und
  - h) Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt Bonn, der Bezirksvertretung und Bezirksverwaltung des Stadtbezirks Beuel und Institutionen gleicher oder verwandter Zielsetzung.
3. Der Heimat- und Geschichtsverein ist Rechtsträger des Heimatmuseums Beuel, d.h. er ist verantwortlich für Inventar und Finanzen.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Jede volljährige Person sowie juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder werden.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen weder wählen noch gewählt werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März zu zahlen. Er wird in der Regel vom Konto des Mitglieds abgebucht. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Mitglieder, die in einer Familie mit gleicher Anschrift leben, zahlen einen ermäßigten Familienbeitrag. Sie erhalten jeweils nur ein Exemplar der Vereinsmitteilungen.
7. Jugendliche und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Vorstand entscheidet über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge. Bei Ablehnung ist ein Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit dem Tag der Abmeldung
  - b) durch einen Beitragsrückstand von einem Jahr
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einer erforderlichen Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Geschäftsführer
  - d) stellvertretenden Geschäftsführer
  - e) Schatzmeister
  - f) stellvertretenden Schatzmeister
  - g) Protokollführer
  - h) Leiter des Museums
  - i) stellvertretenden Leiter des Museums und
  - j) bis zu sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeder für sich allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur

Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn ermächtigt hat.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er muss auch einberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragen.
7. Über die Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Für einzelne Aufgaben kann er Arbeitskreise aus den Mitgliedern und Freunden des Vereins bilden, deren Leiter ein Vorstandsmitglied sein soll.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und
  - b) der Rechnungsprüfer
  - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
  - f) Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß §3, 5-7
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes und
  - i) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich innerhalb der ersten drei Monate des betreffenden Kalenderjahres als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist aber auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der teilnahmeberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert oder der Vorstand dies beschließt.
4. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein und leitet sie. Für die Vorstandswahlen kann die Leitung der Versammlung einem anderen Mitglied übertragen werden.
5. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die ergänzte Tagesordnung mitzuteilen. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn ein Sechstel der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung. Sind weniger anwesend, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

7. Eine Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Die so vertretenen Mitglieder gelten als anwesend. Die Vollmacht muss auf den Namen des bevollmächtigten Mitglieds ausgestellt sein und ist der Sitzungsniederschrift beizufügen. Jedes Mitglied kann jedoch nur einen Vollmachtgeber vertreten.
8. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn fünf Mitglieder es beantragen. Wahlen dürfen durchgeführt werden, wenn sie bis 21:00 Uhr begonnen haben.
9. Die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Zahl der erschienenen teilnahmeberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse und bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut. Die Mitglieder sollen einen schriftlichen Bericht erhalten.

### **§ 8 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung**

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) haben der Geschäftsführer und der Kassenwart dem Vorstand und der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen mindestens ein Mal jährlich Kasse, Bücher und Belege des Vereins sowie die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht.

### **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Wird die Teilnehmerzahl bei der einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für das Heimatmuseum Beuel verwenden darf.
4. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. März 2019 beschlossen.

#### Hinweis

**Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wurden im Text nur die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind selbstverständlich immer eingeschlossen.**